



## **ANU-Werkstatt-Treffen 2011**

### **„Gemeinsam weiterkommen – Förderung der Umweltbildung in Bayern“**

**am 30.03.2011**

#### **Workshop 1**

#### **Umweltstationen: Fragen und Antworten zur Förderung**

Im Workshop 1 stehen Dr. Rudolf Kibler (StMUG) und Otto Breitenbach (Regierung von Unterfranken) für Fragen zu Verfügung, die Moderation erfolgt durch Marion Loewenfeld.

Zunächst werden Fragen der Workshop-Teilnehmer/innen zur Förderung gesammelt und diese, nach Themenbereichen gebündelt, von Herrn Dr. Kibler und Herrn Breitenbach beantwortet.

#### **Basisprojekt - Modellprojekt**

Herr Dr. Kibler erläutert der Unterschied zwischen den neu eingeführten Basisprojekten und den Modellprojekten.

**Basisprojekte** dienen der Verstetigung von Projekten.

Dies können Projekte sein, die 1x erfolgreich durchgeführt wurden und wiederholt werden sollen.

Es können aus „bewährte Projekte aus der Vorzeit“ sein.

Möchte eine Umweltstation ein Basisprojekt zu zwei sehr unterschiedlichen Themen durchführen, ist es sinnvoll, das Basisprojekt in zwei Projekte aufzuteilen.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel für Basisprojekte sind gedeckelt. Pro Umweltstation stehen Fördermittel in Höhe von bis zu 14.000,- € zur Verfügung (entspricht zuwendungsfähigen Projektkosten in Höhe von 20.000,- €).

Bei der Antragstellung ist es sinnvoll, das Jahresprogramm beizulegen als Nachweis dafür, dass die beantragten Veranstaltungen schon einmal durchgeführt/ erprobt wurden.

Ein **Modellprojekt** ist ein Projekt,

- das in dieser Form noch nicht an der Umweltstation durchgeführt wurde
- das innovativ ist.

Modellprojekte sind auch Projekte mit bereits bewährter Methode, aber

- neuem Thema oder
- neuen Kooperationspartnern oder
- neuer Zielgruppe.

### **Mehrjährige Modellprojekte**

Herr Dr. Kibler gibt Auskunft auf die Frage, ob auch mehrjährige Modellprojekte beantragt werden können. Grundsätzlich ist das möglich. Es sollte ein Antrag mit einer Gesamtkalkulation für das Projekt eingereicht werden, am besten auf 2 Jahre kalkuliert (1. Jahr Vorbereitungsphase, 2. Jahr Durchführung/ Auswertung). Dann kann im 1. Jahr ein vorzeitiger Beginn erteilt werden. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf eine Weiterförderung im 2. Jahr.

### **Umsetzung des Förderprogrammes in den Regierungsbezirken**

Teilweise wird die Umsetzung des Förderprogrammes in den Regierungsbezirken etwas unterschiedlich gehandhabt. Sollte es Probleme oder Rückfragen geben, ist Herr Dr. Kibler ansprechbar.

### **5%-Pauschale**

Die 5%-Pauschale bezieht sich auf projektbezogene Betriebskosten. In den Vollzugsrichtlinien (als Download z.B. verfügbar auf der Homepage der ANU Bayern) ist klar differenziert, was darin enthalten ist. Enthalten sind z.B. Kosten für laufendes Porto im Projekt für die Kommunikation mit Kooperationspartnern, zusätzlich beantragt werden können Portokosten für den Versand von im Rahmen des Projektes hergestellten Flyern in hoher Stückzahl.

### **Detailkostenkalkulation**

Für einige Umweltstationen ist die nun geforderte Detailkostenkalkulation nach Vorbereitungs-, Durchführungs- und Auswertungsphase sehr aufwändig. Dies betrifft vor allem große Projekte mit mehreren Bausteinen, bei denen sich die drei Phasen überlappen und ineinandergreifen. Das laufende Controlling, ob die 20%-Grenzen der verbindlichen Einzelansätze eingehalten werden, ist bei solchen Projekten sehr aufwändig.

Das StMUG sieht die Phasengliederung als sinnvoll an und wird sie beibehalten.

Bei Bedarf wird geprüft, ob zusätzlich zur derzeitigen Detailkostenkalkulation nach Phasen auch ein nach inhaltlichen Projektbausteinen gegliedertes Alternativformular eingeführt werden kann, wenn dem StMUG z.B. von der ANU ein Vorschlag für ein solches Formular vorgelegt wird.

### **Eigenanteil, Spenden, Teilnehmergebühren**

Es ist ein echter Eigenanteil von 10 % der Projektkosten zu erbringen. Dazu zählen Eigenmittel, Eigenleistungen, nicht projektbedingte Spenden, sonstige nicht projektbezogene Einnahmen (vgl. Vollzugsrichtlinien Teil D).

Projektbezogene Spenden und projektbezogene Teilnehmergebühren gelten als Leistung Dritter. Sie müssen im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Bei Teilnehmergebühren, die Verpflegungskosten enthalten, können diese abgezogen werden.

Um eine Zuschusskürzung wegen neu hinzugekommener Leistungen Dritter zu vermeiden, ist es ratsam, Spenden und Teilnehmergebühren lieber etwas zu hoch zu kalkulieren als zu niedrig.

### **LEADER-Förderung der EU**

LEADER-Förderung wird derzeit als Doppelförderung gesehen, d.h. LEADER-Förderung und Förderung aus dem Programm „Umweltstationen“ schließen einander aus. Hier besteht noch Klärungsbedarf.

Protokoll: Martin Ehrlinger